

Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung eines Soforthilfsprogramms für gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe, die infolge der Corona-Virus-Pandemie 2020 in ihrer Existenz gefährdet sind – (Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020) vom 23.03.2020

1. Zielsetzung

Die Corona-Virus-Pandemie hat schwerwiegende Folgen für Menschen auf der ganzen Welt und auch bei uns in Hessen. Die Hessische Landesregierung bietet ein weitreichendes Unterstützungsangebot an, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen aller Branchen zu unterschützen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, wirtschaftliche Schäden, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zu einer Existenzgefährdung von Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen Freier Berufe im Jahr 2020 führen, zu verhindern. Zu diesem Zweck gewährt das Land Hessen Soforthilfen in Form von Zuschüssen zur Vermeidung oder Minderung der mit der Corona-Virus-Pandemie verbundenen wirtschaftlichen Belastungen.

Die Hessische Landesregierung bietet daher während der Corona-Virus-Pandemie ein Soforthilfsprogramm aus Bundes- und Landesmitteln an, um mit einem einmaligen Zuschuss gezielt existenzgefährdeten gewerblichen Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen Freier Berufe unkompliziert zu helfen

2. Zuschuss zur Minderung von der Corona-Virus-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Belastungen für gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 50 Mitarbeiter zur Abwendung existenzbedrohender Lagen

2.1 Zweck, Rechtsgrundlage

Der Zuschuss stellt eine **einmalige** Soforthilfe aufgrund einer existenzbedrohenden Lage durch die Corona-Virus-Pandemie dar. Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger nicht-rückzahlbarer Zuschuss, der ausschließlich für Antragsteller im Sinne von Ziff. 2.3 gewährt wird, die unmittelbar infolge

der Corona-Virus-Pandemie in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass¹ geraten ist und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen kann.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

2.3 Förderberechtigte

Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger können in der Fortführung ihres Betriebes gefährdete **Unternehmen** sein, die

1. Steuerpflichtige mit Einkünften aus **Land- und Forstwirtschaft** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG),
2. Steuerpflichtige mit Einkünften aus **Gewerbebetrieb** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder § 8 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG),
3. Steuerpflichtige mit Einkünften aus **selbständiger Arbeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG, insbesondere Angehörige freier Berufe sowie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte **Künstler** oder
4. am **Markt tätige Sozialunternehmen** in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden,

sind.

Die Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfänger müssen Selbstständige, Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente (VZÄ)) im Sinne der EU-Beihilferegulungen sein.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Corona-Virus-Pandemie 2020 zurückzuführen.

Von der Gewährung der Zuschüsse ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

2.4 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln gewährt.

Die Soforthilfe ist als Festbetrag gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Mitarbeiter: 10.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate,
- bis zu 10 Mitarbeiter: 20.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate,
- bis zu 50 Mitarbeiter: 30.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

¹ Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant ist.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. In diesem Fall legt die Bewilligungsbehörde einen geringeren Festbetrag fest.

2.5 Verfahren

Der aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Liquiditätsengpass ist auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der eingerichteten Online-Plattform (<http://www.rpksh.de/coronahilfe>) zu stellen.

Die Prüfung des Antrages, die Entscheidung über die Förderfähigkeit und Auszahlung erfolgt durch **das Regierungspräsidium Kassel**. Es können nur vollständige eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Die **Hessischen Kammern** informieren, beraten und unterstützen ihre Mitglieder bei der Antragsstellung.

Zu diesem Zweck wird auf Wunsch vom Land ein Antragsterminal unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Kammern machen das Unterstützungsprogramm bei ihren Mitgliedern bekannt. So können auch Unternehmen ohne die erforderliche technische Ausstattung und ohne die erforderliche Sachkunde von dem Soforthilfsprogramm profitieren.

Für Zweifelsfragen der Kammern richtet das Regierungspräsidium Kassel eine privilegierte Telefonnummer ein, die allein den Kammern für Rückfragen zur Verfügung steht.

2.6. Frist

Die Anträge sind bis spätestens 31. Oktober 2020 an das Regierungspräsidium Kassel zu stellen.

2.7 Bedingungen

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter werden auf den nach Nr. 2.4 vorgesehenen Zuschuss angerechnet.

Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet.

Das Regierungspräsidium Kassel überprüft die Richtigkeit der Angaben des Zuschussempfängers stichprobenartig.

2.8 Beihilfenrechtliche Einordnung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) auf der Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 sowie von Artikel 107 Absatz 3b AEUV gewährt.

3. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Hessische Rechnungshof und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Zuschussempfängern Prüfungen durchzuführen. Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.

4. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 3.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Regelung nach der vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“).

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind rechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

5. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, durch die zuständigen Bewilligungsbehörden, durch die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten Gutachter sowie ggf. durch die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden dürfen.

Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzhinweise für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSIFGHEV1IVZ>) hingewiesen.

6. Inkrafttreten/ Befristung

Diese Richtlinie tritt am 23.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage A: Mindestinhalt des Antragsformulars auf der Online-Plattform

1.	Antragsteller:	
1.1.	<p>Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe mit bis zu 50 Mitarbeiter mit Hauptsitz bzw. Wohnsitz in Hessen. Darunter fallen auch am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden. Angehörige freier Berufe sind auch die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstler.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <p>Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Corona-Virus-Pandemie 03/2020 zurückzuführen (vgl. hierzu die Erklärung unter Ziffer 8.7).</p>	
1.2.	Firma / Name, Vorname	
	Umsatzsteuer-ID (soweit vorhanden):	
	Rechtsform / Amtsgericht und Handelsregisternummer	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon / Telefax	
	E-Mail-Adresse	
2.	Bankverbindung Firmenkonto:	
	IBAN:	BIC:
	Kreditinstitut:	
3.	Branche (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit):	
4.	Kammermitgliedsnummer (soweit vorhanden):	
5.	Anzahl der Mitarbeiter nach Ziffer 2.4 der Förderrichtlinie	

6.	Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung):	
7.	Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses:	
8.	Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist:	
8.1.	Die Zuschüsse werden zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie entstanden sind. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter: Bis zu 5 Mitarbeiter max. 10.000 Euro, bis zu 10 Mitarbeiter max. 20.000 Euro, bis zu 50 Mitarbeiter max. 30.000 Euro (siehe Nr. 2.4 der Richtlinie). Der Zuschuss wird bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Steuerjahr gewinnwirksam berücksichtigt.	
8.2.	Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.	
9.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend):	
9.1.	Ich versichere, dass der existenzbedrohliche Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Corona-Virus-Pandemie sind.	<input type="radio"/>
9.2.	Ich erkläre, dass der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.	<input type="radio"/>
9.3.	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.	<input type="radio"/>
9.4.	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="radio"/>
9.5.	Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben zu den Ziffern 1 bis einschließlich 9.12	<input type="radio"/>

	sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	
9.6.	Den in den Richtlinien geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen stimme ich zu.	<input type="radio"/>
9.7.	Einer etwaigen nachträglichen Überprüfung durch die Finanzämter, den Hessischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshof, den Genehmigungsbehörden und der Europäischen Kommission stimme ich zu.	<input type="radio"/>
9.8.	Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01), (siehe Nr. 2.1) handelt.	<input type="radio"/>
9.9.	Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meinen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährte Finanzhilfe angeben werde.	<input type="radio"/>
9.10.	Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.	<input type="radio"/>
9.11.	Ich versichere, dass ich jeder Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt Folge geleistet habe.	<input type="radio"/>
9.12.	Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="radio"/>

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Anträge sind auf der eingerichteten Online-Plattform (<http://www.rpksh.de/coronahilfe>) zu stellen.